

Klausur Nr. 2051

Öffentliches Recht (Baden-Württemberg)

V lebte mehrere Jahre mit M in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Aus dieser Verbindung stammt der 2012 geborene K.

Da die Eltern nicht verheiratet waren, V sich aber von Beginn an um seinen Sohn kümmern wollte, hat er direkt nach der Geburt die Vaterschaft nach §1592 Nr.2 BGB wirksam anerkannt.

Die Beziehung von V und M ging 2014 in die Brüche. Die beiden entschlossen sich dazu, von nun an getrennte Wege zu gehen.

Im Januar 2016 wollte sich V bei seinem Hausarzt und Urologen mal wieder „so richtig durchchecken“ lassen. Bei dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass er eine auf ca. 10% verminderte Zeugungsfähigkeit hat.

Aufgrund dieses Ergebnisses und der Tatsache, dass V schon immer einen Nebenbuhler vermutete, erhob er noch im selben Jahr eine Vaterschaftsanfechtungsklage nach §§1599 ff BGB.

Die Klage blieb allerdings ohne Erfolg. Das zuständige Familiengericht vertrat die Auffassung, dass das Gutachten nicht geeignet war, die erforderlichen Zweifel an der Vaterschaft zu wecken.

Damit wollte sich V aber nicht zufriedengeben. Ohne Wissen der M ließ er bei einem renommierten Privatlabor ein gendiagnostisches Gutachten erstellen.

Zu diesem Zweck reichte er dort eine Speichelprobe von sich sowie ein von K ausgespucktes Bonbon ein.

Dem Laborbericht zufolge ist zu 100% auszuschließen, dass die beiden Probenspender Vater und Kind sind.

Geschockt von dieser Nachricht, reichte V erneut eine Vaterschaftsanfechtungsklage ein - diesmal gestützt auf das erstellte Privatgutachten.

Das Familiengericht war der Ansicht, dass das DNA-Gutachten das informationelle Selbstbestimmungsrecht des K verletzte.

Schließlich seien die Ergebnisse des Gutachtens wegen des Eingriffs in das Sorgerecht der M unverwertbar.

Aus diesen Gründen blieb auch die erneute Klage erfolglos. Das Urteil wurde ihm am 20. März 2024 zugestellt.

V möchte nicht kampflos aufgeben, da ihm womöglich ein „Kuckucksei ins Nest gelegt wurde“.

Außerdem müsse er doch auch ein „Recht auf Kenntnis“ haben.

Deshalb will er nach reiflicher Überlegung „bis nach Karlsruhe gehen“, um sein Recht zu bekommen.

Die Verfassungsbeschwerde wird Anfang April 2024 eingereicht.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie in einem Gutachten die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde. Unterstellen Sie dabei, dass der Rechtsweg erschöpft ist.